

Richtlinie des Landkreises Friesland zur Förderung von kleinen Unternehmen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Programm dient der Schaffung neuer Arbeitsplätze in kleinen Unternehmen gemäß der Definition der Europäischen Kommission, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20.05.2003, definiert als Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben.
- 1.2 Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung folgender beihilferechtlicher Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung, hier der De-minimis-Freistellungsverordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006, Abl. L 379/5 vom 28.12.2006
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht; vielmehr entscheidet der Landkreis Friesland als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden können alle Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen. Berücksichtigungsfähig sind dabei Investitionen in das Anlage- sowie Umlaufvermögen sowie die Berücksichtigung von Kostenpositionen in der GuV der Unternehmen.

3. ZuwendungsempfängerInnen

- 3.1 **Antragsberechtigt** sind gewerblich tätige Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe sowie Freiberufler mit Sitz der Betriebsstätte im Landkreis Friesland bzw. der Absicht, eine Betriebsstätte im Landkreis Friesland zu errichten.

Insbesondere sollen hiermit Maßnahmen zur Belebung der 1A – Lagen in den gewerblichen Bereichen der Städte und Gemeinden im Landkreis Friesland gefördert werden, um die Bemühungen zur weiteren Belebung dieser Bereiche durch die Städte und Gemeinden zu unterstützen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Verkehrs- und Transportmittel des Verkehrssektors
- Unternehmen aus den Sektoren Land-/Forstwirtschaft (auch Lohnunternehmen), Fischerei und Aquakultur
- Vorbereitung von Primärerzeugnissen für den Erstverkauf
- Tätigkeiten, die die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages aufgeführten Waren zum Gegenstand haben
- Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes

oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen sowie, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren anhängig gemacht werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte
- Banken, Sparkassen

3.2 Es besteht ein Kumulierungsverbot zwischen der kommunalen KMU- Richtlinie des Landkreises Friesland und diesem Förderprogramm.

3.3 Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden kleinen Unternehmen verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden kleinen Unternehmens hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission enthaltenen Berechnungsmethoden.

4. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Förderantrag vor Investitionsbeginn beim Landkreis eingeht. Investitionsbeginn ist die Bestellung eines zu fördernden Wirtschaftsgutes oder Baubeginn einer Maßnahme

Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen, auch Planungs- und Beratungsleistungen, nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb, mit Ausnahme des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder Betriebsübernahmen bei Ausscheiden der früheren InhaberInnen aus dem Erwerbsleben, ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

4.2 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.

4.2.1 Die Zweckbindung zu fördernder Arbeitsplätze beträgt 2 Jahre nach Investitionsende, sprich Auszahlung der bewilligten Mittel.

4.2.2 Bei Nicht- Erreichung der Arbeitsplatzziele kann von einer Rückforderung abgesehen werden, wenn das Unternehmen die Umstände der Entwicklung plausibel erläutern kann

4.3 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Gebiet des Landkreises Friesland hinaus verlagert werden.

4.4 Mit dem Vorhaben ist spätestens zwei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.

4.5 Mit dem Vorhaben darf aus programmtechnischen Gründen nicht vor dem 01.05.2008 begonnen worden sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Beihilfe wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 50 % der zu bezuschussenden Aktiva bzw. Kostenpositionen und höchsten 3.000,00 €

5.3 Nicht förderfähige Kosten:

- 5.3.1 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:
- Sollzinsen
 - Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
 - Ausgaben für den Wohnungsbau
 - Skonto / Rabatt

6. Verfahren

- 6.1 Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind vor Vorhabensbeginn formlos an den Landkreis Friesland zu richten.
- 6.2 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.
- 6.3 Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel wird dem Entscheidungsgremium der Förderantrag zur Entscheidung vorgelegt.

Eine Entscheidung erfolgt im Umlaufbeschlussverfahren.

- 6.4 Über die Endabrechnung und Auszahlung des Zuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis Friesland entschieden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist zusammen innerhalb von einem Monat nach Abschluss des Investitionszeitraums einzureichen. Statt eines Berichtes des Steuerberaters können auch Originalbelege vorgelegt werden.
- 6.5 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.
- 6.6 Der Landkreis Friesland hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsamen Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben Prüfungsverfahren des Landes, des Bundes oder der EU vorbehalten.
- 6.7 Die Belege und sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind nach der De-minimis-Freistellungsverordnung mindestens 10 Jahre nach Abschluss des geförderten Projekts aufzubewahren.

6.8 Die ZuwendungsempfängerInnen sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.

7. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

7.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.05.2008 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013 unter der Voraussetzung, dass Mittel des Landkreises Friesland und seiner Städte und Gemeinden zur Verfügung stehen und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird.